

BMF: Vermögensbindungsgebot bei Gruppenunterstützungskassen

Unterstützungskassen können unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer befreit sein. Unter anderem ist hierfür erforderlich, dass die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse nach Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung für Zwecke der Kasse dauerhaft gesichert ist (sog. Vermögensbindungsgebot, § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c Körperschaftsteuergesetz). Bei einem Verstoß gegen das Vermögensbindungsgebot entfällt die Körperschaftsteuerfreiheit. Dies gilt auch für Gruppenunterstützungskassen.

Scheidet ein Trägerunternehmen aus einer Gruppenunterstützungskasse aus, weil die Durchführung dessen bAV künftig über eine andere Unterstützungskasse vorgenommen wird, hat dies bei der Gruppenunterstützungskasse nicht unbedingt zur Folge, dass sie hierdurch überdotiert, d.h. insoweit in der Verwendung entsprechender Vermögenswerte frei ist. Bisher war in diesem Zusammenhang unklar, ob die Gruppenunterstützungskasse bei Ausscheiden des Trägerunternehmens gleichwohl Vermögenswerte auf die andere Gruppenunterstützungskasse übertragen kann, ohne gegen das Vermögensbindungsgebot zu verstoßen. Die Finanzverwaltung hat nun mit Schreiben vom 18.02.2020 klargestellt, dass bei einem solchen Sachverhalt kein Verstoß gegen das Vermögensbindungsgebot vorliegt. Eine steuerbefreite Gruppenunterstützungskasse kann einer anderen, ebenfalls steuerbefreiten Unterstützungskasse unmittelbar die Werte übertragen, die auf das Trägerunternehmen entfallen. Dazu ist eine explizite Regelung in der Satzung nicht erforderlich.

Betroffene Norm

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c Körperschaftsteuergesetz

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 18.02.2020, [IV C 5 - S-2723/19/10001 :004](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.